

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Essl, Rothenwänder, Steiner BA MA und Wiedermann
betreffend eine Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes (S.PartfördG)

Laut § 1 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes sind den im Salzburger Landtag vertretenen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes auf Antrag Förderungsmittel des Landes zur Verfügung zu stellen. Das Parteienförderungsgesetz zielt also darauf ab, jenen Vertreterinnen und Vertretern einer Partei, die von der Bevölkerung mit einem politischen Mandat betraut worden sind, Unterstützung in Form öffentlicher Förderungen für die Zeit ihrer politischen Arbeit im Landtag zukommen zu lassen.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2016, E 1406/2016-12 kommt zu dem Schluss, dass bei den §§ 1 bis 4 S.PartfördG keine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Um aber der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, und somit der bisherigen Rechtsansicht zu § 5 S.PartfördG Rechtsgültigkeit sowie Rechtskonformität zu verschaffen, muss § 4 Abs. 3 PartfördG entsprechend adaptiert werden. Notwendig ist die Änderung, um bei der Parteienförderung auf das aktuelle Kräfteverhältnis im Landtag abzielen zu können sowie bei Änderung desselbigen entsprechend reagieren zu können.

Der vorliegende Antrag zielt daher darauf ab, dass § 4 Abs. 3 S.PartfördG dahingehend geändert wird, dass bei der Förderung von politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper sind - unabhängig vom Ergebnis der Wahl - auf die tatsächliche Anzahl der der politischen Partei zugehörigen Mitglieder im allgemeinen Vertretungskörper abgestellt wird. Die Änderung ist notwendig, um das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag entsprechend widerzuspiegeln. Laut Verfassungsgerichtshof liegt diese Entscheidung im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu Z. 1 und 2: Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 13. Oktober 2016, E 1406/2016, liegt es im Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers, ob er bei der Förderung von politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, das Ergebnis der Wahl abstrakt berücksichtigt (in diesem Sinn ist nach dem zitierten Erkenntnis die geltende Rechtslage auszulegen) oder - unabhängig vom Ergebnis der Wahl - auf die tatsächliche Anzahl der der politischen Partei zugehörigen Mitglieder im allgemeinen Vertretungskörper abstellt. Es soll nunmehr letztere Variante im Gesetz verankert werden, weil sie im Fall von Parteiaus-

treten oder -ausschlüssen sachgerechter erscheint und das politische Kräfteverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien besser widerspiegelt. Nach geltendem Recht erhält etwa die FPÖ neben dem Sockelbetrag (§ 4 Abs. 2) einen Steigerungsbetrag (§ 4 Abs. 3) für sechs Abgeordnete, während die FPS lediglich den Sockelbetrag und keinen Steigerungsbetrag beanspruchen kann, obwohl die FPÖ nur mit einem Mitglied, die FPS hingegen mit fünf Mitgliedern im Landtag vertreten ist. Künftig soll der FPÖ neben dem Sockelbetrag der Steigerungsbetrag für eine Abgeordnete, der FPS demgegenüber zusätzlich zum Sockelbetrag der Steigerungsbetrag für fünf Abgeordnete zustehen.

Zwar hat der VfGH in VfSlg 18.603/2008 folgendes festgehalten: „Eine unsachliche Benachteiligung von im Landtag vertretenen Parteien liegt jedenfalls dann vor, wenn - wie hier - die „Spielregeln“ für diese während einer laufenden Gesetzgebungsperiode mit Wirkung noch für diese dergestalt geändert werden, dass deren verbleibenden Abgeordneten wegen einer Spaltung ihrer politischen Gruppierung wirtschaftliche Subsidien der öffentlichen Hand entzogen und damit die Planung im Rahmen der zu fördernden politischen Arbeit zunichte oder unmöglich gemacht werden bzw. diese Arbeit in nicht unbeträchtlicher Weise zumindest erschwert oder behindert wird.“ Doch unterscheidet sich die Rechtslage, die diesem Erkenntnis zugrunde liegt, wesentlich von jener, die durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben hergestellt werden soll. Während nämlich nach der Rechtslage, auf der VfSlg 18.603/2008 beruht, dem nach einer Parteispaltung verbleibenden einzelnen Abgeordneten gar keine Parteienförderung mehr gebührte, sprich sowohl Sockel- als auch jeglicher Steigerungsbetrag wegfielen, soll dies hier - wie dargestellt - nicht der Fall sein; vielmehr bleiben der Sockelbetrag und - so die betreffende politische Partei mit einem Mitglied im Landtag vertreten ist - der Steigerungsbetrag für dieses eine Mitglied. Eine Unsachlichkeit und somit Verfassungswidrigkeit scheint daher nicht gegeben, da sehr wohl öffentliche Mittel verbleiben und die politische Arbeit nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Auszugehen ist davon, dass die Neuregelung auch nicht dem Vertrauensschutz widerspricht, der dem Gleichheitssatz inhärent ist. Denn es erfolgt keine rückwirkende Gesetzesänderung und auch kein Eingriff in rechtliche Anwartschaften auf Grund etwa geleisteter Beiträge, sondern wird allenfalls eine Erwartungshaltung in Bezug auf das unveränderte Weiterbestehen einer Rechtslage enttäuscht. Diese ist aber verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht geschützt (vgl. z. B. VfSlg 19.411/2011, 14.868/1997, 13.461/1993). Nur unter ganz spezifischen Voraussetzungen ist der Gesetzgeber zur verfassungsrechtlichen Rücksichtnahme verpflichtet, sodass er eine einmal geschaffene Rechtslage nicht ohne Weiteres zum Nachteil der davon Betroffenen ändern darf, nämlich nur dann, wenn er durch vorheriges Handeln einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat (etwa zuerst Anreiz für lärmarme LKW, dann deren Verbot; siehe VfSlg 12.944/1991). Oder wenn es sich um besonders intensive Eingriffe in geschützte Interessen handelt (VfSlg 15.936/2000, 16.754/2002). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor: Der Gesetzgeber hat weder zu bestimmten Investitionen geradezu animiert, die nun frustriert würden, noch greift er besonders intensiv in eine geschützte Position ein. Zwar wird nicht verkannt, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob eine Partei den Steigerungsbetrag für sechs oder für ein Landtagsmitglied be-

kommt, doch spielt nach der Judikatur auch eine Rolle, inwieweit sich ein Vertrauen auf eine eindeutige und unbestrittene Rechtslage aufgebaut haben kann. Diese wurde erst kürzlich, nämlich am 13. Oktober 2016 vom VfGH klargestellt, sodass diese Novelle als unmittelbar darauf folgende Reaktion des Gesetzgebers zu werten ist. Eine solche lässt jedoch - auch auf Grund der Zeitnähe - das Pendel der Sachlichkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten der Verfassungskonformität ausschlagen (vgl. VfSlg 17.311/2004), zumal dazu noch das durch rechtskräftige Bescheide begründete Vertrauen jener - im Landtag sogar stärkeren - Partei, die in Zukunft durch das Erkenntnis des VfGH vom 13. Oktober 2016, E 1406/2016, im Verhältnis zum davor praktizierten Vollzug einen Nachteil bei gleichbleibender Rechtslage erlitte, in diese dem Erkenntnis zuwiderlaufende Vollzugspraxis bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 14. Dezember 2016

Dr. Schnell eh.

Essl eh.

Rothenwänder eh.

Steiner BA MA eh.

Wiedermann eh.

Gesetz
vom, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz LGBl Nr. 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 68/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag“ durch die Wortfolge „je ihr zugehörigem Mitglied des Salzburger Landtags“ ersetzt.

2. Im § 16 wird angefügt:
„(5) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“